

bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist strafbar. Siegel, Stiche, Platten oder an Metallgeld, Papiergeld oder dem Papiere dienliche Formen zum Verfertigen angefertigt sind zu zwei Jahren bestraft.

r Abschnitt.

in eid.

zugeshobenen, zurückgeschobenen nicht falsch schwört, wird mit dem bestraft. r ist demjenigen, welcher vor einer zuständigen Behörde wesentlich ein falsches Gutachten mit einem Vernehmung geleisteten falschen Zeugnis oder ein falsches Zeugnis oder Gutachten lachtheile eines Angeklagten Tode, zu Zuchthaus oder zu einer ihre betragenden Freiheitsstrafe Zuchthausstrafe nicht unter drei

eines Eides wird gleich geachtet, er Religionsgesellschaft, welcher gewisser Bekehrungsformeln an eine Erklärung unter der Religionsgesellschaft abgibt; 2) der, Zeuge oder Sachverständiger gleicher Eigenschaft eine Verschiedenes bereits früher in derselben Eid abgibt, oder ein Sachverer ein- für allemal verweigert ist, von ihm geleisteten Eid abgibt; he Versicherung unter Berufung

ur. An Abnahme einer Versicherung Behörde eine solche Versicherung oder unter Berufung auf eine sich falsch auslegt, wird mit Ge bis zu drei Jahren bestraft. der Sachverständiger sich eines oder einer falschen Versicherung acht, so ist die an sich verwirkte in Vertheil zu ernässigen, wenn er gegen ihn selbst eine Verfolchens oder Vergehens nach sich Ausfagende die falsche Aussage rücksichtlich welcher er die Ausstet hat, ohne über sein Recht, dürfen, belehrt worden zu sein. se unter einem Jahre verwirkt, be des S. 21. in Gefängnisstrafe

nässigung tritt ein, wenn derjenige, es oder einer falschen Versiche- gemacht hat, bevor eine An- eine Unterjudung gegen ihn Rechtsnachtheil für einen Anderen nistanden ist, diese bei derjenigen abgegeben hat, widerruft.

mt, einen Anderen zur Bege- verleiten, wird mit Zuchthaus wer es unternimmt, einen An- gabe einer falschen Versicherung mit Gefängnis bis zu einem

ren zur Ableitung eines falschen Gefängnis bis zu zwei Jahren t den Verlust der bürgerlichen t kann, und wer einen Anderen hen Versicherung an Eidessstatt nist bis zu sechs Monaten be- aßbar.

theilung wegen Meineides, mit n §§ 157 und 158, ist auf Ver-

lust der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem auf die dauernde Unfähigkeit des Beurtheilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen. In den Fällen der §§ 156 bis 159, kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

162. Wer vorzüglich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht bestellten Sicherheit oder dem in einem Offenbarungseide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

163. Wenn eine der in den §§ 153, bis 156, bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein. Straflosigkeit tritt ein, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Unterjudung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

Sechster Abschnitt.

Falsche Anschuldigung.

164. Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft; auch kann gegen denselben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit der Entscheidung über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden.

165. Wird wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Beurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich befehlen zu machen. Die Art der Befehlsanordnung, sowie die Frist zu derselben, ist in dem Urtheile zu bestimmen. Dem Verletzten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu erteilen.

Echter Abschnitt.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

166. Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Vergerniß giebt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebäude beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

167. Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorläßlich verhindert oder stört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

168. Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört, oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Zwölfter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personstand.

169. Wer ein Kind unterschleibt oder vorzüglich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorläßlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und, wenn die Handlung in gewinnjüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

170. Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Theile ein gesetzliches Ehehinderniß arglistig verschweigt, oder wer den anderen Theil zur Eheschließung arglistig mittelst einer solchen Täuschung verleitet, welche den Gekäuften berechtigt, die Gültigkeit der Ehe anzuzweifeln, wird, wenn aus einem dieser Gründe die Ehe aufgelöst

worden ist, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des gekäuften Theils ein.

Dreizehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

171. Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheiratet, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein. Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.

172. Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

173. Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwägerten, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Verwandte und Verschwägerte absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

174. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft: 1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen; 2) Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen; 3) Beamte, Ärzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen hilflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängnis oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

175. Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

176. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer 1) mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Tödtung unzüchtiger Handlungen nöthigt, 2) eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskrante Frauensperson zum außerehelichen Beischlaffe mißbraucht, oder 3) mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Tödtung unzüchtiger Handlungen verleitet. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.

177. Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Tödtung des außerehelichen Beischlaffs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlaffe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.

178. Ist durch eine der in den §§ 176 und 177 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn